

# ENTGELTORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLE (NUR SPORTVERANSTALTUNGEN – PRIVATE, GEWERBLICHE NUTZUNG, AUSWÄRTIGE VERANSTALTER)

## Hallenmiete

### 1. Sportveranstaltungen

#### a) mit Eintrittsgelderhebung

2 Hallenteile	pro Stunde	80,00 €
1 Hallenteil	pro Stunde	70,00 €

- Maximale Gebühren pro Tag 150,00 € für 1 Hallenteil, 220,00 € für 2 Hallenteile -

#### b) ohne Eintrittsgelderhebung

2 Hallenteile	pro Stunde	60,00 €
1 Hallenteil	pro Stunde	50,00 €

- Maximale Gebühren pro Tag 150,00 € für 1 Hallenteil, 220,00 € für 2 Hallenteile -

#### c) für Jugendveranstaltungen:

- **ohne Eintrittsgelderhebung** werden grundsätzlich **keine Gebühren** erhoben. Ebenso wird keine Umsatzbeteiligung berechnet.
- **mit Eintrittsgelderhebung** werden Gebühren nach **Ziff. 1a** erhoben.

### 2. Übungs- und Trainingsstunden

<b>Erwachsene/</b>	2 Hallenteile pro Std.	32,00 €
<b>Jugendliche</b>	1 Hallenteil pro Std.	24,00 €

### **3. Dusch- und Umkleieräume**

pro Raum und Tag 30,00 €  
(bei Sportveranstaltungen und Training  
in der Halle kostenlos.)

### **4. Küchenbenutzung**

80,00 €

### **5. Reinigungsgebühren**

Bei Vermietungen nach **Ziff. 1** 35,00 €

### **6. Müllentsorgungspauschale**

(Falls mehr als der übliche Müll anfällt) 58,00 €

### **7. Stromkosten**

Stromkosten (lt. abgelesenem Verbrauch) bis 50,00 € pro Veranstaltungstag werden nicht berechnet. Der Verbrauch darüber wird mit 0,25 €/kWh, zzgl. gesetzl. MwSt., in Rechnung gestellt.  
Diese Regelung gilt für Vermietungen der Halle nach **Ziff. 1**.

### **8. Umsatzbeteiligung**

Alle Spirituosen können von den Veranstaltern selbst besorgt werden und werden somit nicht in die Getränkeabrechnung und Umsatzberechnung einbezogen.

#### Veranstaltungen zu Ziff. 1:

Die Umsatzbeteiligung beträgt **10 %** und wird aus dem **Nettoumsatz** (= Einnahmen des Getränkeverkaufs, abzüglich MwSt.) berechnet.

Ist die errechnete Umsatzbeteiligung dann höher als die Gesamtmiete (ohne Küche), so wird nur die Umsatzbeteiligung erhoben.

## 9. Verwaltungskosten

Für den Bezug, die Lagerhaltung und die Verwaltung der Getränke wird ein Zuschlag von 12,5 % erhoben.

## 10. Mehrwertsteuer

Auf die vorstehend aufgeführten Gebühren wird noch die gesetzliche Mehrwertsteuer von z. Zt. 19 % erhoben.

Falls für eine Veranstaltung eine **Feuersicherheitswache** erforderlich wird (FwG § 2 Abs. 16), ist vom Veranstalter pro Feuerwehrmann und Stunde ein Entgelt von z. Zt. 16,00 € zu entrichten.

Für Nutzungen, die in dieser Entgeltordnungen nicht geregelt sind, werden im Einzelfall Sondervereinbarungen über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes getroffen.

Diese Entgeltordnung tritt am 04.05.2026 in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, 22.04.2026

gez.  
Dr. Gunter Carra  
Bürgermeister